

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/3 L503 2137914-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2016

Entscheidungsdatum

03.11.2016

Norm

ASVG §113 Abs4

ASVG §34

ASVG §41

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 34 heute
2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. ASVG § 41 heute
2. ASVG § 41 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 41 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 41 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 41 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. ASVG § 41 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
7. ASVG § 41 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
9. ASVG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
10. ASVG § 41 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
11. ASVG § 41 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L503 2137914-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 10.06.2016, Zl. XXXX , nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom 27.07.2016, Zl. XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 10.06.2016, Zl. römisch 40 , nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom 27.07.2016, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A.) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs 1 und Abs 5 VwGVG ersatzlos behoben. A.) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 5, VwGVG ersatzlos behoben.

B.) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig. B.) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 10.6.2016 hat die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz "OÖGKK") ausgesprochen, dass vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: "BF") wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen von Lohnzetteln und Beitragsgrundlagennachweisen gem. § 410 Abs 1 Z 5 iVm § 113 Abs 4 ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von 40,00 Euro an die OÖGKK zu entrichten sei. 1. Mit Bescheid vom 10.6.2016 hat die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz "OÖGKK") ausgesprochen, dass vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: "BF") wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen von Lohnzetteln und Beitragsgrundlagennachweisen gem. Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 4, ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von 40,00 Euro an die OÖGKK zu entrichten sei.

Begründend wurde ausgeführt, gemäß § 34 Abs 2 ASVG sei der BF verpflichtet, einen Lohnzettel über die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu erstatten. Die Übermittlung des elektronischen jährlichen Lohnzettels habe bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Übermittlung des amtlichen Vordrucks bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres. Begründend wurde ausgeführt, gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG sei der BF verpflichtet, einen Lohnzettel über die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu erstatten. Die Übermittlung des elektronischen jährlichen Lohnzettels habe bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Übermittlung des amtlichen Vordrucks bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres.

Der Lohnzettel für einen namentlich genannten Dienstnehmer für das Jahr 2015 sei nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt worden, weshalb der Beitragszuschlag vorgeschrieben werde.

2. Mit Schriftsatz vom 6.7.2016 erhob der BF fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid der OÖGKK vom 10.6.2016.

In seiner Beschwerde führte der BF begründend aus, der genannte Lohnzettel sei am 4.1.2016 beim Finanzamt S. abgegeben worden. Er beantrage folglich die Aufhebung des Beitragszuschlags.

3. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 27.7.2016 wies die OÖGKK die Beschwerde gegen den Bescheid vom 10.6.2016 als unbegründet ab.

Begründend wurde zum Sachverhalt ausgeführt, im Zuge einer Überprüfung habe die OÖGKK festgestellt, dass der BF den Jahreslohnzettel für den im Erstbescheid angeführten Dienstnehmer nicht vorgelegt habe. Der BF habe zwar der OÖGKK mitgeteilt, dass der genannte Lohnzettel bereits am 4.1.2016 beim Finanzamt S. abgegeben worden sei. Allerdings sei der BF bereits mehrfach informiert worden, dass Meldungen von eingetragenen Personalgesellschaften und juristischen Personen ausschließlich über ELDA übermittelt werden müssten. Ausnahmen würde es seit 1.1.2016 in bestimmten Fällen nur noch für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten und bei der Mindestangaben-Anmeldung geben.

In beweiswürdiger Hinsicht führte die OÖGKK aus, der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus den vorliegenden Meldeunterlagen des elektronischen Datensammelsystems der Sozialversicherungsträger und den im Sachverhalt angeführten Unterlagen. Die verspätete Übermittlung des Jahreslohnzettels 2015 über ELDA sei im Übrigen unstrittig.

In rechtlicher Hinsicht verwies die OÖGKK neben § 113 Abs 4 ASVG (Normierung des Beitragszuschlags) insbesondere auf § 34 Abs 2 ASVG, wonach der Dienstgeber verpflichtet sei, die Übermittlung der jährlichen Lohnzettel elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu tätigen. Eine andere Meldungsart sei gemäß der ausdrücklichen Regelung in § 41 Abs 4 ASVG nur für Privathaushalte unter bestimmten Voraussetzungen möglich, was auch in den - näher dargestellten - Richtlinien des Hauptverbandes über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung näher ausgeführt werde. In rechtlicher Hinsicht verwies die OÖGKK neben Paragraph 113, Absatz 4, ASVG (Normierung des Beitragszuschlags) insbesondere auf Paragraph 34, Absatz 2, ASVG, wonach der Dienstgeber verpflichtet sei, die Übermittlung der jährlichen Lohnzettel elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu tätigen. Eine andere Meldungsart sei gemäß der ausdrücklichen Regelung in Paragraph 41, Absatz 4, ASVG nur für Privathaushalte unter bestimmten Voraussetzungen möglich, was auch in den - näher dargestellten - Richtlinien des Hauptverbandes über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung näher ausgeführt werde.

Subsumierend führte die OÖGKK aus, Lohnzettel seien seit dem 1.1.2016 gemäß den oben angeführten Rechtsgrundlagen grundsätzlich - Ausnahmebestimmungen würden lediglich für Privathaushalte bestehen - über die Datensammelsysteme der österreichischen Sozialversicherung (ELDA) zu übermitteln. Beim BF handle es sich nicht um einen Privathaushalt, sodass die Ausnahmebestimmungen für Privathaushalte, wonach Papiermeldungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien, für ihn nicht zum Tragen kommen würden.

Der BF sei daher verpflichtet gewesen, die Jahreslohnzettel bis spätestens Ende Februar 2016 mittels ELDA an die OÖGKK zu übermitteln; nur am Rande sei bemerkt, dass dem BF die Übermittlung per ELDA auch zumutbar gewesen wäre, da er über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfüge.

Trotz mehrfacher Information des BF sowie auf der Homepage der OÖGKK mit dem Hinweis auf die ab 1.1.2016 bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Meldungserstattung via ELDA habe der BF den verfahrensgegenständlichen Jahreslohnzettel nicht mittels ELDA, sondern in Papierform an das Finanzamt übermittelt; die Meldung des Lohnzettels

gelte somit als nicht fristgerecht erstattet.

Gemäß § 113 Abs. 4 ASVG könne ein Beitragszuschlag verhängt werden, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden. Der Beitragszuschlag könne bis zum 10fachen der (täglichen) Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Im Jahr 2016 betrage die tägliche Höchstbeitragsgrundlage EUR 162,00. Gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG könne ein Beitragszuschlag verhängt werden, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden. Der Beitragszuschlag könne bis zum 10fachen der (täglichen) Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Im Jahr 2016 betrage die tägliche Höchstbeitragsgrundlage EUR 162,00.

Der BF habe durch organisatorische Maßnahmen für eine fristgerechte Übermittlung der Beitragsnachweisung mittels ELDA zu sorgen. Der Beitragszuschlag sei nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwands in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten.

Der BF habe im Übrigen nicht erstmalig Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt. Es handle sich bei der gegenständlichen nicht fristgerechten Vorlage der Jahreslohnzettel um den zweiten Meldeverstoß innerhalb von 12 Monaten. Aufgrund des erschwerenden Umstandes des wiederkehrenden Meldeverstoßes sei eine Verhängung eines Beitragszuschlages geboten. Der OÖGKK sei durch die nicht rechtzeitige Übermittlung der Abrechnungsunterlagen via ELDA und der damit verbundenen gesonderten Bearbeitung ein Verwaltungsmehraufwand entstanden. Der OÖGKK wäre nach der gesetzlichen Bestimmung die Vorschreibung eines Beitragszuschlages in Höhe von € 1.620,- (dem Zehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage) möglich gewesen. Der nunmehr von der Kasse vorgeschriebene Beitragszuschlag in Höhe von insgesamt € 40,- sei daher jedenfalls gerechtfertigt.

4. Mit Schriftsatz vom 10.8.2016 stellte der BF fristgerecht einen Vorlageantrag.

Darin betonte der BF nochmals, der fragliche Jahreslohnzettel sei nachweislich am 4.1.2016 beim Finanzamt S. abgegeben worden; vorgelegt wurde vom BF der Jahreslohnzettel samt Eingangsvermerk des Finanzamts "04.01.16".

Im Übrigen führte der BF aus, er habe keine Möglichkeit, eine elektronische Übermittlung durchzuführen. Die Lohnverrechnung erfolge in seiner privaten Wohnung, in der er keinen Internetanschluss habe. Zudem werde aktuell sogar auf der Homepage des Finanzamts betont, dass eine Übermittlung in Papierform bis Ende Jänner zu erfolgen habe, was in seinem Fall auch erfolgt sei. Beigelegt wurde diesbezüglich ein Ausdruck einer Informationsseite des Finanzministeriums, in der darauf hingewiesen wird, dass eine Vorlage von Papierlohnzetteln (mangels technischer Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung) bis Ende Jänner des Folgejahres zu erfolgen habe. Der BF habe der OÖGKK bereits mitgeteilt, dass er den Lohnzettel dem Finanzamt zeitgerecht abgegeben habe. Im Übrigen erhalte er keinen Newsletter der OÖGKK und es sei ihm auch nicht zumutbar, stets die Homepage der OÖGKK zu besuchen. Auch sei es ihm nicht anzulasten, falls das Finanzamt die Daten nicht weitergeleitet haben sollte.

Er beantrage daher, der Beschwerde stattzugeben.

5. Am 18.10.2016 legte die OÖGKK den Akt dem BVwG vor und gab in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme ab, in der eingangs darauf hingewiesen wurde, dass beim BVwG bereits ein gleich gelagertes Verfahren anhängig sei. Sodann wurde der bisherige Sachverhalt wiederholt und ergänzend betont, dass der BF bereits mehrfach darüber informiert worden sei, dass Meldungen an die GKK seit 1.1.2016 nur mehr per ELDA zulässig seien.

In weiterer Folge wurden nochmals die einschlägigen Rechtsgrundlagen dargestellt und insbesondere ausgeführt, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Lohnzettel nur mehr für Privathaushalte bestünden. Wenn der BF argumentiere, dass laut Homepage des Finanzministeriums auch eine Übermittlung der Lohnzettel in Papierform zulässig sei, so müsse dem entgegen gehalten werden, dass dies nur im Fall der Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung gelte - dem BF wäre als Unternehmer aber eine elektronische Übermittlung, etwa auch über eine Steuerberatungskanzlei, zuzumuten gewesen - und dass der BF gemäß der klaren gesetzlichen Regelung des § 41 Abs 4 ASVG seit 1.1.2016 jedenfalls verpflichtet sei, den sozialversicherungsrechtlichen Teil der Lohnzettel (Beitragsgrundlagenmeldung) elektronisch zu melden, wobei Meldungen in Papierform nur mehr für Privathaushalte zulässig seien. Der BF sei Einzelunternehmer und übe seine Dienstgeberfunktion gerade nicht im

Rahmen eines Privathaushaltes, sondern im Rahmen seines Unternehmens aus, sodass die Ausnahmebestimmungen für ihn nicht zum Tragen kommen würden. Der verfahrensgegenständliche Lohnzettel würde somit als nicht übermittelt gelten und sei der Beitragszuschlag - aus näher dargelegten Gründen - zu Recht verhängt worden. In weiterer Folge wurden nochmals die einschlägigen Rechtsgrundlagen dargestellt und insbesondere ausgeführt, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Lohnzettel nur mehr für Privathaushalte bestünden. Wenn der BF argumentiere, dass laut Homepage des Finanzministeriums auch eine Übermittlung der Lohnzettel in Papierform zulässig sei, so müsse dem entgegen gehalten werden, dass dies nur im Fall der Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung gelte - dem BF wäre als Unternehmer aber eine elektronische Übermittlung, etwa auch über eine Steuerberatungskanzlei, zuzumuten gewesen - und dass der BF gemäß der klaren gesetzlichen Regelung des Paragraph 41, Absatz 4, ASVG seit 1.1.2016 jedenfalls verpflichtet sei, den sozialversicherungsrechtlichen Teil der Lohnzettel (Beitragsgrundlagenmeldung) elektronisch zu melden, wobei Meldungen in Papierform nur mehr für Privathaushalte zulässig seien. Der BF sei Einzelunternehmer und übe seine Dienstgeberfunktion gerade nicht im Rahmen eines Privathaushaltes, sondern im Rahmen seines Unternehmens aus, sodass die Ausnahmebestimmungen für ihn nicht zum Tragen kommen würden. Der verfahrensgegenständliche Lohnzettel würde somit als nicht übermittelt gelten und sei der Beitragszuschlag - aus näher dargelegten Gründen - zu Recht verhängt worden.

Abschließend wurde beantragt, das BVwG möge der Beschwerde keine Folge geben und den Kassenbescheid bestätigen.

6. Am 2.11.2016 fragte das BVwG beim zuständigen Finanzamt informativ den BF betreffend telefonisch nach. Dabei wurde dem BVwG der bisherige Verfahrensstand bestätigt, nämlich dass der BF am 4.1.2016 den Lohnzettel in Papierform vorgelegt hatte. Weiters wurde dem BVwG mitgeteilt, dass seitens des Finanzamts der Lohnzettel entgegen genommen und die darin enthaltenen Daten in das System eingespeist worden seien. Zu einer Beanstandung des BF wegen der Vorlage in Papierform sei es seitens des Finanzamts nicht gekommen, da nach Ansicht des Finanzamts der BF seine Verpflichtungen erfüllt habe; die Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung (§ 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG bzw. wortgleich § 84 Abs 1 Z 2 zweiter Satz EStG) sei im gegenständlichen Fall nicht in Frage gestellt worden. 6. Am 2.11.2016 fragte das BVwG beim zuständigen Finanzamt informativ den BF betreffend telefonisch nach. Dabei wurde dem BVwG der bisherige Verfahrensstand bestätigt, nämlich dass der BF am 4.1.2016 den Lohnzettel in Papierform vorgelegt hatte. Weiters wurde dem BVwG mitgeteilt, dass seitens des Finanzamts der Lohnzettel entgegen genommen und die darin enthaltenen Daten in das System eingespeist worden seien. Zu einer Beanstandung des BF wegen der Vorlage in Papierform sei es seitens des Finanzamts nicht gekommen, da nach Ansicht des Finanzamts der BF seine Verpflichtungen erfüllt habe; die Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung (Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG bzw. wortgleich Paragraph 84, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Satz EStG) sei im gegenständlichen Fall nicht in Frage gestellt worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist Gewerbetreibender und beschäftigt in seinem Betrieb Dienstnehmer.

Der BF hat den verfahrensgegenständlichen Lohnzettel dem zuständigen Finanzamt am 4.1.2016 nachweislich in Papierform vorgelegt.

Das zuständige Finanzamt hat den Lohnzettel entgegen genommen und die darin enthaltenen Daten in das System eingespeist. Zu einer Beanstandung des BF wegen der Vorlage in Papierform kam es seitens des Finanzamts nicht, da nach Ansicht des Finanzamts der BF seine Verpflichtungen erfüllt hatte.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes der OÖGKK und eine ergänzende, informative Anfrage des BVwG beim zuständigen Finanzamt. Im Akt befindet sich insbesondere auch der verfahrensgegenständliche Lohnzettel mit Eingangsvermerk des zuständigen Finanzamts "04.01.16".

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Stattgebung der Beschwerde

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs 1 u. Abs 2 iVm § 410 Abs 1 Z 5 ASVG entscheidet über die Vorschreibung eines Beitragszuschlages gem. § 113 ASVG das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, u. Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG entscheidet über die Vorschreibung eines Beitragszuschlages gem. Paragraph 113, ASVG das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich durch Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

2. Die OÖGKK hat gegenständlich eine Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 VwGVG erlassen und der BF hat fristgerecht einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG gestellt; gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Anders als in § 64a AVG tritt mit der Vorlage der Beschwerde die Beschwerdeverentscheidung nicht außer Kraft; Beschwerdegegenstand im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht soll die Beschwerdeverentscheidung sein (EB zur RV 2009 dB XXIV.GP, S. 5). 2. Die OÖGKK hat gegenständlich eine Beschwerdeverentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG erlassen und der BF hat fristgerecht einen Vorlageantrag gemäß Paragraph 15, VwGVG gestellt; gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Anders als in Paragraph 64 a, AVG tritt mit der Vorlage der Beschwerde die Beschwerdeverentscheidung nicht außer Kraft; Beschwerdegegenstand im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht soll die Beschwerdeverentscheidung sein (EB zur Regierungsvorlage 2009 dB römisch 24 .GP, S. 5).

3. Rechtsgrundlagen im ASVG:

§ 34 (2) [...] Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte § 81 EStG

1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. [...] Paragraph 34, (2) [...] Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (Paragraph 84, EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. [...]

§ 41 (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie nach § 34 Abs. 1 sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6) zu erstatten. [...] Paragraph 41, (1) Die Meldungen nach Paragraph 33, Absatz eins und 2 sowie nach Paragraph 34, Absatz eins, sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer 6,) zu erstatten. [...]

(4) Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung gelten nur dann als erstattet, wenn sie gemäß den Richtlinien nach § 31 Abs. 5 Z 29 erfolgen. Diese Richtlinien haben für Meldungen durch natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten (4) Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung gelten nur dann als erstattet, wenn sie gemäß den Richtlinien nach Paragraph 31, Absatz 5, Ziffer 29, erfolgen. Diese Richtlinien haben für Meldungen durch natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen, wenn

a) eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist;

b) die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;

[...]

§ 113 (4) Werden gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten, so kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) vorgeschrieben werden. Paragraph 113, (4) Werden gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten, so kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) vorgeschrieben werden.

4. Rechtsgrundlagen im EStG:

§ 84. (1) [...] 2. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Paragraph 84, (1) [...] 2. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

5. Im konkreten Fall bedeutet dies:

Im gegenständlichen Fall geht die OÖGKK im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung davon aus, dass es betreffend die Vorlage der Lohnzettel nur mehr für Privathaushalte Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung gebe. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend, und zwar aus folgenden Gründen:

5.1. Unbestritten ist, dass gem. § 41 Abs 1 iVm Abs 4 ASVG Meldungen nach § 33 Abs 1 und 2 sowie nach § 34 Abs 1

ASVG (zu denen nach dem klaren Gesetzeswortlaut eben nicht die Übermittlung der Lohnzettel nach § 34 Abs 2 ASVG zählen) mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten sind, wobei sich aus der Verordnungsermächtigung in § 41 Abs 4 ASVG hier klar ergibt, dass allfällige Ausnahmen nur für Privathaushalte möglich sind.^{5.1.} Unbestritten ist, dass gem. Paragraph 41, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, ASVG Meldungen nach Paragraph 33, Absatz eins und 2 sowie nach Paragraph 34, Absatz eins, ASVG (zu denen nach dem klaren Gesetzeswortlaut eben nicht die Übermittlung der Lohnzettel nach Paragraph 34, Absatz 2, ASVG zählen) mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten sind, wobei sich aus der Verordnungsermächtigung in Paragraph 41, Absatz 4, ASVG hier klar ergibt, dass allfällige Ausnahmen nur für Privathaushalte möglich sind.

Außer Zweifel steht nach Ansicht des BVwG zudem, dass dies etwa auch für Beitragsnachweisungen gem § 34 Abs 2 ASVG gilt, da sich aus dem ausdrücklichen Verweis betreffend die Beitragsnachweisungen in § 34 Abs 2 ASVG auf § 41 Abs. 1 und 4 ASVG ergibt, dass (auch) betreffend die Beitragsnachweisungen - obwohl § 41 Abs 1 ASVG auf diese nicht verweist (arg. "§ 34 Abs. 1 ASVG") - die Regelung des § 41 Abs 4 ASVG für Beitragsnachweisungen zur Anwendung gelangen soll. Somit gilt für Nicht-Privathaushalte eine ausnahmslose Verpflichtung, Beitragsnachweisungen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten (vgl. in diesem Sinne auch die jüngste Entscheidung der gegenständlichen Gerichtsabteilung des BVwG vom 27.10.2016, Zl. L503 2135684). Außer Zweifel steht nach Ansicht des BVwG zudem, dass dies etwa auch für Beitragsnachweisungen gem. Paragraph 34, Absatz 2, ASVG gilt, da sich aus dem ausdrücklichen Verweis betreffend die Beitragsnachweisungen in Paragraph 34, Absatz 2, ASVG auf Paragraph 41, Absatz eins und 4 ASVG ergibt, dass (auch) betreffend die Beitragsnachweisungen - obwohl Paragraph 41, Absatz eins, ASVG auf diese nicht verweist (arg. "§ 34 Absatz eins, ASVG") - die Regelung des Paragraph 41, Absatz 4, ASVG für Beitragsnachweisungen zur Anwendung gelangen soll. Somit gilt für Nicht-Privathaushalte eine ausnahmslose Verpflichtung, Beitragsnachweisungen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten vergleiche in diesem Sinne auch die jüngste Entscheidung der gegenständlichen Gerichtsabteilung des BVwG vom 27.10.2016, Zl. L503 2135684).

5.2. Anders stellt sich hingegen die Rechtslage im Hinblick auf die Übermittlung der Lohnzettel dar; so besagen die einschlägigen Sätze in § 34 Abs 2 ASVG Folgendes: 5.2. Anders stellt sich hingegen die Rechtslage im Hinblick auf die Übermittlung der Lohnzettel dar; so besagen die einschlägigen Sätze in Paragraph 34, Absatz 2, ASVG Folgendes:

§ 34 (2) [...] Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte § 81 EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. [...] Paragraph 34, (2) [...] Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (Paragraph 84, EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. [...]

Hier ist zunächst zu betonen, dass die Regelungen des § 41 ASVG auf die Lohnzettel nicht zur Anwendung gelangen. § 41 Abs 1 ASVG verweist nämlich (neben § 33 Abs 1 und 2) nur auf § 34 Abs 1, nicht aber auf § 34 Abs 2 ASVG. Aber auch die Regelungen in § 34 Abs 2 ASVG verweisen ihrerseits im Hinblick auf die Lohnzettel - im Unterschied zum expliziten Verweis im Hinblick auf die Beitragsnachweisungen - nicht auf § 41 ASVG. Vielmehr enthält § 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG zur Frage der Übermittlung der Lohnzettel eine eigene Regelung: "Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen." Hier wird also in keiner Weise zwischen Privathaushalten und Nicht-Privathaushalten differenziert, vielmehr ist im Fall der Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung eine Übermittlung der Lohnzettel in Papierform bis Ende Jänner jedenfalls zulässig, und zwar wahlweise an das zuständige Finanzamt oder die GKK. In Anbetracht dieser klaren

Gesetzeslage muss im Übrigen § 2 Abs 1 der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 (RMDFÜ 2005), der betreffend Meldungen "nach § 34 ASVG" Ausnahmen nur für Privathaushalte vorsieht, insofern gesetzeskonform interpretiert werden, als die Übermittlung von Lohnzetteln nicht darunter fällt, zumal gem. § 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG Lohnzettel im Fall der Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung bis Ende Jänner jedenfalls (sei es von einem Privathaushalt oder Nicht-Privathaushalt) auch in Papierform (sei es dem Finanzamt oder der GKK) übermittelt werden können. Hier ist zunächst zu betonen, dass die Regelungen des Paragraph 41, ASVG auf die Lohnzettel nicht zur Anwendung gelangen. Paragraph 41, Absatz eins, ASVG verweist nämlich (neben Paragraph 33, Absatz eins und 2) nur auf Paragraph 34, Absatz eins, nicht aber auf Paragraph 34, Absatz 2, ASVG. Aber auch die Regelungen in Paragraph 34, Absatz 2, ASVG verweisen ihrerseits im Hinblick auf die Lohnzettel - im Unterschied zum expliziten Verweis im Hinblick auf die Beitragsnachweisungen - nicht auf Paragraph 41, ASVG. Vielmehr enthält Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG zur Frage der Übermittlung der Lohnzettel eine eigene Regelung: "Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen." Hier wird also in keiner Weise zwischen Privathaushalten und Nicht-Privathaushalten differenziert, vielmehr ist im Fall der Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung eine Übermittlung der Lohnzettel in Papierform bis Ende Jänner jedenfalls zulässig, und zwar wahlweise an das zuständige Finanzamt oder die GKK. In Anbetracht dieser klaren Gesetzeslage muss im Übrigen Paragraph 2, Absatz eins, der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 (RMDFÜ 2005), der betreffend Meldungen "nach Paragraph 34, ASVG" Ausnahmen nur für Privathaushalte vorsieht, insofern gesetzeskonform interpretiert werden, als die Übermittlung von Lohnzetteln nicht darunter fällt, zumal gem. Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG Lohnzettel im Fall der Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung bis Ende Jänner jedenfalls (sei es von einem Privathaushalt oder Nicht-Privathaushalt) auch in Papierform (sei es dem Finanzamt oder der GKK) übermittelt werden können.

5.3. Im gegenständlichen Fall hat der BF den verfahrensgegenständlichen Lohnzettel dem zuständigen Finanzamt am 4.1.2016 nachweislich in Papierform vorgelegt. Das zuständige Finanzamt hat den Lohnzettel entgegen genommen und die darin enthaltenen Daten in das System eingespeist. Zu einer Beanstandung des BF wegen der Vorlage in Papierform kam es seitens des Finanzamts nicht, da nach Ansicht des Finanzamts der BF seine Verpflichtungen erfüllt hatte; die Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung (§ 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG bzw. wortgleich § 84 Abs 1 Z 2 zweiter Satz EStG) wurde im gegenständlichen Fall vom Finanzamt nicht in Frage gestellt. 5.3. Im gegenständlichen Fall hat der BF den verfahrensgegenständlichen Lohnzettel dem zuständigen Finanzamt am 4.1.2016 nachweislich in Papierform vorgelegt. Das zuständige Finanzamt hat den Lohnzettel entgegen genommen und die darin enthaltenen Daten in das System eingespeist. Zu einer Beanstandung des BF wegen der Vorlage in Papierform kam es seitens des Finanzamts nicht, da nach Ansicht des Finanzamts der BF seine Verpflichtungen erfüllt hatte; die Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung (Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG bzw. wortgleich Paragraph 84, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Satz EStG) wurde im gegenständlichen Fall vom Finanzamt nicht in Frage gestellt.

Nach Ansicht des BVwG ist es nahe liegend, dass der BF bereits dadurch seiner Meldeverpflichtung nachgekommen ist. So hat der BF den Lohnzettel bei der zuständigen Behörde (dem Finanzamt) fristgerecht (am 4.1.2016) vorgelegt und hat das Finanzamt dadurch, dass es den Lohnzettel unbeanstandet entgegen genommen hat (und die Daten in das System einspeiste), implizit zum Ausdruck gebracht, dass es die Zulässigkeit der Vorlage in Papierform (mangels Zumutbarkeit in elektronischer Form) für gegeben erachtet. Hier ist nochmals zu betonen, dass das Finanzamt eine gem. § 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG zuständige Behörde für die Vorlage der Lohnzettel ist, sodass die unbeanstandete Entgegennahme des Lohnzettels wohl auch im Hinblick auf die Erfüllung der Meldeverpflichtung rechtlich beachtlich sein muss. Nach Ansicht des BVwG ist es nahe liegend, dass der BF bereits dadurch seiner Meldeverpflichtung nachgekommen ist. So hat der BF den Lohnzettel bei der zuständigen Behörde (dem Finanzamt) fristgerecht (am 4.1.2016) vorgelegt und hat das Finanzamt dadurch, dass es den Lohnzettel unbeanstandet entgegen genommen hat (und die Daten in das System einspeiste), implizit zum Ausdruck gebracht, dass es die Zulässigkeit der Vorlage in Papierform (mangels Zumutbarkeit in elektronischer Form) für gegeben erachtet. Hier ist nochmals zu betonen, dass das Finanzamt eine gem. Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG zuständige Behörde für die Vorlage der Lohnzettel ist, sodass die unbeanstandete Entgegennahme des Lohnzettels wohl auch im Hinblick auf die Erfüllung der Meldeverpflichtung rechtlich beachtlich sein muss.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass es dem Sozialversicherungsträger zustünde, unabhängig vom Finanzamt die zulässige Form des Einbringens der Lohnzettel (nochmals) zu prüfen, so ist im gegenständlichen Fall darauf hinzuweisen, dass der BF konkret mit einer Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung argumentiert. So wies die OÖGKK im bekämpften Bescheid ohne weitere Ausführungen zwar darauf hin, dass der BF über eine "entsprechende EDV-Ausstattung verfügt". Der BF argumentiert in seinem Vorlageantrag sinngemäß damit, dass die Lohnverrechnung in seiner Privatwohnung erfolge, wo er über keinen Internetanschluss verfüge. Diesem Vorbringen wiederum trat die OÖGKK in ihrer Stellungnahme anlässlich der Beschwerdevorlage nur insofern entgegen, als dem BF als Unternehmer eine elektronische Übermittlung grundsätzlich zumutbar wäre und er sich ja auch einer Steuerberatungskanzlei bedienen könne, wobei diese Argumentation allerdings gesetzlich nicht gedeckt ist. Nach Ansicht des BVwG wären beim vorliegenden Sachverhalt somit selbst dann noch die Voraussetzungen einer Übermittlung des Lohnzettels in Papierform gem. § 34 Abs 2 fünfter Satz ASVG bzw. § 84 Abs 1 Z 2 zweiter Satz EStG zu bejahen, wenn man dem Umstand, dass das Finanzamt die Übermittlung in Papierform akzeptiert hat, hier keine rechtliche Bedeutung beimessen würde. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass es dem Sozialversicherungsträger zustünde, unabhängig vom Finanzamt die zulässige Form des Einbringens der Lohnzettel (nochmals) zu prüfen, so ist im gegenständlichen Fall darauf hinzuweisen, dass der BF konkret mit einer Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung argumentiert. So wies die OÖGKK im bekämpften Bescheid ohne weitere Ausführungen zwar darauf hin, dass der BF über eine "entsprechende EDV-Ausstattung verfügt". Der BF argumentiert in seinem Vorlageantrag sinngemäß damit, dass die Lohnverrechnung in seiner Privatwohnung erfolge, wo er über keinen Internetanschluss verfüge. Diesem Vorbringen wiederum trat die OÖGKK in ihrer Stellungnahme anlässlich der Beschwerdevorlage nur insofern entgegen, als dem BF als Unternehmer eine elektronische Übermittlung grundsätzlich zumutbar wäre und er sich ja auch einer Steuerberatungskanzlei bedienen könne, wobei diese Argumentation allerdings gesetzlich nicht gedeckt ist. Nach Ansicht des BVwG wären beim vorliegenden Sachverhalt somit selbst dann noch die Voraussetzungen einer Übermittlung des Lohnzettels in Papierform gem. Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG bzw. Paragraph 84, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Satz EStG zu bejahen, wenn man dem Umstand, dass das Finanzamt die Übermittlung in Papierform akzeptiert hat, hier keine rechtliche Bedeutung beimessen würde.

5.4. Da der BF folglich keinen Meldeverstoß begangen hat - die Übermittlung des Lohnzettels erfolgte fristgerecht an das zuständige Finanzamt - ist der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben und der bekämpfte Beitragszuschlagsbescheid ersatzlos aufzuheben.

5.5. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Entscheidung auch im Einklang mit der Entscheidung der gegenständlichen Gerichtsabteilung des BVwG vom 27.10.2016, Zl. L503 2135686, steht. In diesem Verfahren verwies der damalige BF zwar auch auf eine Vorlage der Lohnzettel an das Finanzamt, allerdings erfolgte diese Vorlage unzweifelhaft verspätet, sodass der Beitragszuschlag jedenfalls zu bestätigen war.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gem. Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ist die Rechtsfrage umstritten, ob die Regelungen der § 41 Abs 1 iVm Abs 4 ASVG, die Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung nur für Privathaushalte vorsehen, auch für die Übermittlung der Lohnzettel gem. § 34 Abs 2 dritter bis letzter Satz ASVG gelten. Nach Ansicht des BVwG ist diese Frage klar zu verneinen, da § 41 Abs 1 ASVG nur auf "§ 34 Abs. 1" ASVG, nicht aber auf § 34 Abs 2 ASVG verweist und § 34 Abs 2

fünfter Satz ASVG im Hinblick auf die Übermittlung der Lohnzettel in nicht-elektronischer Form eine eigene Regelung enthält. Allerdings fehlt diesbezüglich eine Rechtsprechung des VwGH, sodass die Revision zulässig ist. Im gegenständlichen Fall ist die Rechtsfrage umstritten, ob die Regelungen der Paragraph 41, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, ASVG, die Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung nur für Privathaushalte vorsehen, auch für die Übermittlung der Lohnzettel gem. Paragraph 34, Absatz 2, dritter bis letzter Satz ASVG gelten. Nach Ansicht des BVwG ist diese Frage klar zu verneinen, da Paragraph 41, Absatz eins, ASVG nur auf "§ 34 Absatz eins, ASVG, nicht aber auf Paragraph 34, Absatz 2, ASVG verweist und Paragraph 34, Absatz 2, fünfter Satz ASVG im Hinblick auf die Übermittlung der Lohnzettel in nicht-elektronischer Form eine eigene Regelung enthält. Allerdings fehlt diesbezüglich eine Rechtsprechung des VwGH, sodass die Revision zulässig ist.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Schlagworte

Beitragszuschlag, ersatzlose Behebung, Papierakt, Revision zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L503.2137914.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at